

Stand: 30.09.2019

H A U P T S A T Z U N G

der Verbandsgemeinde Unkel

vom 08.10.2014

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. Die zusätzliche Veröffentlichung der Bekanntmachungen im Internet dient Informationszwecken und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Rathaus der Verbandsgemeinde zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Absatz 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, am Rathaus der Verbandsgemeinde Unkel, Linzer Str. 4, und an den Bekanntmachungstafeln der Stadt und der Ortsgemeinden (siehe Anlage) bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln gemäß Absatz 4.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

Haupt-, Bau-, Umwelt- und Energieausschuss (*im folgenden „Hauptausschuss“*) mit 14 Mitgliedern und für jedes Mitglied eine/n Stellvertreter/in,
Schulträgerausschuss mit 12 Mitgliedern und für jedes Mitglied eine/n Stellvertreter/in,
Rechnungsprüfungsausschuss mit 10 Mitgliedern und für jedes Mitglied eine/n Stellvertreter/in,
Werkausschuss mit 12 Mitgliedern und für jedes Mitglied eine/n Stellvertreter/in.

(2) Der Hauptausschuss, der Rechnungsprüfungsausschuss und der Werksausschuss setzen sich aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Unkel zusammen; mindestens die Hälfte der Mitglieder und der Stellvertreter/innen sollen jedoch Ratsmitglieder sein.

Der Schulträgerausschuss besteht je zur Hälfte aus Ratsmitgliedern und einer gleichen Anzahl von Lehrkräften und Elternvertretern (§90 Schulgesetz).

(3) Weitere Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden.

(4) Über die Einsetzung von Arbeitskreisen und Beiräten, deren Zusammensetzung und Kompetenzen entscheidet der Verbandsgemeinderat.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Hauptausschuss die Federführung. Dem Hauptausschuss obliegt u. a. die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über

1. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan,
2. die Satzungen,
3. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Absatz 2 GemO,
4. die Finanzplanung,

5. die Bauleitplanung,
6. die Regionalplanung,
7. Entwicklungsvorhaben.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit dem Ausschuss die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 20.000 EUR,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
3. Stundung und Erlass von Forderungen der Verbandsgemeinde, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

(4)* Dem Werkausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten des Zweckverbands „Abwasserbeseitigung Linz-Unkel“ übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen über die Durchführung von Abwasserbeseitigungsmaßnahmen, die im Wirtschaftsplan veranschlagt sind, unter den Voraussetzungen, dass die Vergabe an das nach der Ausschreibung minstfordernde Unternehmen erfolgt, keine Schwierigkeiten bei der Durchführung der Maßnahmen zu erwarten sind und sich die Auftragssumme im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplanes bewegt sowie der Verbandsgemeinderat Unkel sich bei der Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes nicht die Vergabe einzelner Arbeiten vorbehalten hat,
2. Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 26.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind,
3. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, wenn letztere im Einzelfall 5.000,-- Euro überschreiten,
4. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert bis zu 26.000,-- Euro.“

(5) Dem Hauptausschuss werden im Rahmen der haushaltsmäßigen Veranschlagung die Vergaben von bau- und planungsrechtlichen Angelegenheiten übertragen, soweit die Entscheidung gem. § 4 hierbei nicht dem Bürgermeister obliegt.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 15.000 EUR im Einzelfall,
2. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Verbandsgemeinderates,
3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt. Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

§ 5 Beigeordnete

Die Verbandsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, Beiräte und Arbeitskreise

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Rats-, Ausschuss-, Beirats- und Arbeitskreismitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, Fraktionen, Beiräte und Arbeitskreise eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung ist auch der Verdienstaufschlag abgegolten. Lohnausfall, der durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen ist, wird neben der Entschädigung nach Absatz 1 in voller Höhe ersetzt. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 100 EUR je Sitzung.

Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 3.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Verbandsgemeinderates, einer Fraktionssitzung je Ratssitzung, eines Ausschusses, sowie eines vom Verbandsgemeinderat gebildeten Beirates oder Arbeitskreises 1 v. H. der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO je Sitzung beträgt.

Mitglieder des Verbandsgemeinderates erhalten darüber hinaus als Auslagenpauschale für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft im Verbandsgemeinderat einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 0,5 v. H. der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO.

(4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben dem monatlichen Grundbetrag und dem Sitzungsgeld als besondere monatliche Aufwandsentschädigung bei Fraktionen mit

bis zu 5 Mitgliedern 0,6 v. H.

6-10 Mitgliedern 0,8 v. H.

11 und mehr Mitgliedern 1,0 v. H.

der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 S. 1 KomAEVO .

(5) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben über elektronische Medien Zugriff auf Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften. Sofern sie auf die Zustellung dieser Dokumente in Papierform verzichten, erhalten sie zur Abgeltung ihrer zusätzlichen Auslagen für elektronische Einrichtungen, Datenübertragungen und Ausdrucke einen Zuschlag zum Sitzungsgeld nach Absatz 3 Satz 1 von 25 v. H. pro teilgenommener Verbandsgemeinderats- und Ausschusssitzung.

(6) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die in Absatz 1 genannten Personen für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort werden keine Fahrtkosten erstattet.

(7) Bei Teilnahme an mehreren aufeinander folgenden Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 bis 5 wird jeweils auf volle Euro aufgerundet und halbjährlich ausgezahlt.

§ 7

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 13 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhalten sie ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 1.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten die gemäß § 6 für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. Für Besprechungen mit dem Bürgermeister nach § 50 Absatz 7 GemO erhalten ehrenamtliche Beigeordnete ein Sitzungsgeld nach § 6 Absätze 3 und 5 bis 7.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Der ehrenamtliche Wehrleiter, sein Stellvertreter, die Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr, der Atemschutzgerätewart, die mit der Alarm- und Einsatzplanung sowie der Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel beauftragten Angehörigen der Feuerwehr, der Jugendfeuerwehrwart und die Gerätewarte erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbundenen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich

a) für den Wehrleiter	80 % des Höchstbetrages gemäß § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
b) für den stellv. Wehrleiter	55 % der Entschädigung des Wehrleiters
c) für den Wehrführer	
1. des Löschzuges Unkel	75 % des Höchstbetrages gemäß § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
2. des Löschzuges Rheinbreitbach	75 % des Höchstbetrages gemäß § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung

3. des Löschzuges Erpel	60 % des Höchstbetrages gemäß § 10 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung
4. des Löschzuges Bruchhausen	50 v. H. des Höchstbetrages gemäß § 10 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung
5. des Löschzuges Orsberg	50 % des Höchstbetrages gemäß § 10 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung
d) für den Atemschutzgerätewart	70 % des Höchstbetrages gemäß § 11 Abs. 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung
e) 1. für den Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung	50 % des Höchstbetrages gemäß § 11 Abs. 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung
2. für den Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	50 % des Höchstbetrages gemäß § 11 Abs. 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung
f) für den Jugendfeuerwehrwart	der in § 11 Abs. 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung genannte Festbetrag
g) für die Gerätewarte	
1. des Löschzuges Unkel	60 % des Höchstbetrages gemäß § 11 Abs. 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung
2. des Löschzuges Rhein-	60 % des Höchstbetrages gemäß § 11 Abs. 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung
3. des Löschzuges Erpel	40 % des Höchstbetrages gemäß § 11 Abs. 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung
4. des Löschzuges Bruch-	30 % des Höchstbetrages gemäß § 11 Abs. 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung
5. des Löschzuges Orsberg	25 v. H. des Höchstbetrages gemäß § 11 Abs. 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung“

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Verbandsgemeinde getragen. Der Pauschsteuersatz wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 9

Kostenersatz an die Freiwillige Feuerwehr

Bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr, für die aufgrund der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfs- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Unkel in der jeweils geltenden Fassung Personalaufwand erstattet wird, erhält der an dem Einsatz beteiligte Löschzug einen Pauschalbetrag von 7,50 EUR für jede geleistete Einsatzstunde eines Feuerwehrangehörigen ausgezahlt.

§ 10

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Für ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen von Aufgaben in der Zuständigkeit der Verbandsgemeinde kann auf Grund eines Beschlusses des Verbandsgemeinderates oder im Rahmen der laufenden Verwaltung eine Entschädigung von bis zu 10,00 EUR je geleisteter Stunde gewährt werden.

(2) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 1,00 v. H. der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO. Die Aufwandsentschädigung wird auf volle Euro aufgerundet.
Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.

(3) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschale Abgeltung ihres baren Aufwandes in Form eines Erfrischungsgeldes in Höhe des in § 10 Absatz 2 der Bundeswahlordnung festgesetzten Betrages je Wahl- oder Abstimmungstag.
Finden an einem Tag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

(4) § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am **01.01.2015 in Kraft**.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom **08.07.2004** außer Kraft.

Unkel, den 08.10.2014
Verbandsgemeindeverwaltung Unkel
gez.
Karsten Fehr
Bürgermeister

Hinweis:

Diese Ausfertigung enthält die:

*1.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Unkel vom 22.03.2016
(In Kraft: 01.07.2019)

*2.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Unkel vom 30.09.2019
(In Kraft: 01.07.2019)

Anlage zu § 1 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Unkel vom 08.10.2014

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in den Ortsgemeinden an folgenden Stellen:

Ortsgemeinde Bruchhausen

Am Grundstück Waldstr. 31, Dorfgemeinschaftshaus

Ortsgemeinde Erpel

1. Am Rathaus, Frongasse
2. Ecke Erpeler-Ley-Straße/Bergstraße
3. Ortsteil Orsberg, Kapellenvorplatz

Ortsgemeinde Rheinbreitbach

1. Am Hause Kirchplatz 3
2. Ecke Mühlenweg/Maarweg
3. Ortsteil „Breite Heide“, Ecke Waldblick/Breite-Heide-Straße
4. An der „Oberen Burg“
5. Rheinblickstraße - Grundstück zwischen Haus Nr. 17 und Haus Nr. 19

Stadt Unkel

1. Am Rathaus der Stadt Unkel, Linzer Str. 2
2. Haus Scheurener Straße 38
3. Haus Sebastianstraße 37
4. Grundstück Auf dem Rheinbüchel 2
5. Einmündung Fritz-Henkel-Straße in die Bahnhofstraße
6. Ecke Asbergstraße/Auf dem Kreuzbüchel